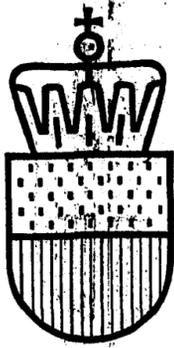


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich sfr 22.—; halbjährlich sfr 11.50; vierteljährlich sfr 6.—. Ausland jährlich sfr 42.—; halbjährlich sfr 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Telefon (075) 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 12 Rp. 30 Rp.
Schweiz 15 Rp. 35 Rp.
Übriges Ausland 17 Rp. 40 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ - 9490 Vaduz, Donnerstag, 20. Oktober 1966

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

100. Jahrgang - Nr. 156

Das Alpenschutzgesetz heute im Landtag Fürst + Fürstenhaus

Zur öffentlichen Parlamentsitzung von heute Donnerstag (Beginn 9.00 Uhr) - Kommissionsbericht zum Alpenschutzgesetz

Als 2. Punkt der Tagesordnung wird der Landtag in seiner öffentlichen Sitzung von heute Donnerstagvormittag die zweite und dritte Lesung der Gesetzesvorlage zum Schutz des Alpengebietes vornehmen. Als Diskussionsgrundlage dient u. a. ein Bericht der Landtagskommission, die seinerzeit zur Überprüfung und Bereinigung der Vorlage gewählt wurde.

Die Kommission zur Überarbeitung der Gesetzesvorlage zum Schutze des Alpengebietes, bestehend aus den Herren: Landtagspräsident Dr. Alexander Frick, Landtagsabgeordneter Dr. Karl-Heinz Ritter, Landtagsabgeordneter Dr. Gg. Malin, Landtagsabgeordneter Leo Gerner und Landtagsabgeordneter Samuel Kindle, hielt drei Sitzungen ab, an denen seitens der Regierung Regierungschef Dr. Gerard Batliner und Dr. W. Kieber, Leiter des Präsidialbüros, teilnahmen. Der Landtagsabgeordnete Dr. Karl-Heinz Ritter war an der Teilnahme einer Sitzung wegen Landesabwesenheit verhindert.

Die Kommission unterbreitet dem Landtagsplenum die beiliegende bereinigte Regierungsvorlage zur Behandlung. Die Artikel 2 bis 22 wurden von der Kommission einstimmig beschlossen. Der Artikel 1 wurde mehrheitlich mit 3:2 Stimmen angenommen. Die Kommissionsminderheit verweigerte die Zustimmung zum Artikel 1 mit folgender Begründung:

In Artikel 1 seien die Interessen der Gemeinden zu wenig berücksichtigt, da sie von der direkten Willensbildung ausgeschlossen seien. Die im Artikel 1, Absatz 4 vorgesehene Zustimmung des Landtages könne ein Mitspracherecht der Gemeinden nicht ersetzen. Die Interessen der Gemeinden könnten dadurch gewahrt werden, dass in Artikel 1 bestimmt würde, dass die Regierung im Einvernehmen mit den Gemeinden die Zoneneinteilung vorzunehmen habe. Die Durchführung des Gesetzes könnte insofern garantiert werden, als die Regierung für Zonenausscheidungen, die infolge Massnahmen zum Schutze vor Lawenniedergängen, Verfüllungen, Trinkwasserverschmutzung etc. notwendig sind, nicht an die Zustimmung der Gemeinden gebunden wäre.

Eine Abänderung des Artikels 1 der Vorlage im Sinne des allgemein formulierten Vorschlages der Kommissionsminderheit wurde von der Kommissionsmehrheit und vom Regierungsvertreter aus folgenden Überlegungen abgelehnt:

1. Das von der Kommissionsminderheit gestellte Begehren, die Regierung beim Erlass des Zonenplanes an das Einvernehmen der beteiligten Gemeinden zu binden, ist verfassungswidrig. Die Rechtsnatur des Zonenplanes ist der einer Rechtsverordnung. Das Verordnungsrecht steht gemäss Artikel 92 der Verfassung allein der Regierung zu. Die Bindung an eine Gemeindebehörde würde das Verordnungsrecht der Regierung in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise einschränken.

2. Der Regierung wird die Möglichkeit genommen, den ihr vom Gesetzgeber übergebenen Vollziehungsauftrag zu erfüllen. Bei einer Regelung im Sinne des Vorschlages der Kommissionsminderheit könnte es im Belieben, im Extremfall sogar in der Willkür einer Gemeinde liegen, das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen oder nicht.

3. Die Bestimmungen des Artikels 1, Absatz 2 und 3 bieten eine dem Vorschlag der Kommissionsminderheit gleichwertige Regelung auf verfassungsmässiger Basis.

Der Regierungsvertreter opponierte seinerseits gegen den Absatz 4 des Artikels 1, wie er von der Kommissionsmehrheit angenommen wurde. Er wies darauf hin, dass mit dem Erfordernis der Zustimmung des Landtags zum Zonenplan eine Verlagerung von Vollziehungsaufgaben an ein gesetzgebendes Organ erfolgt, was in der Praxis der vergangenen Jahre zwar einige Male vorgekommen ist, in Zukunft aber vermieden werden müsste.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen der einzelnen Artikel der bereinigten Regierungsvorlage verwiesen.

Erläuterungen der bereinigten Regierungsvorlage

Artikel 1: Dieser Artikel wurde materiell umgearbeitet. Im Absatz 2 ist festgehalten, dass die Regierung vor Erstellung des Zonenplanes die beteiligten Gemeinden anzuhören hat, wobei das Verfahren mit Verordnung zu regeln ist. Ueber den Begriff des Anhörens wird auf den Kommissionsbericht vom 2. Dezember 1965 verwiesen. Neu ist der Absatz 3, der es der Regierung zur Pflicht macht, die Auffassung der beteiligten Gemeinden bei der Erstellung des Zonenplanes zu berücksichtigen, soweit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden. Der Absatz 4, welcher dem Absatz 2 der Regierungsvorlage entspricht, wurde insofern geändert, als die Verordnung, mit der der Zonenplan erlassen wird, der Zustimmung des Landtages bedarf. Der Landtag erhält dadurch die Möglichkeit, das Vorgehen der Regierung sowohl in materieller als auch in verfahrensmässiger Hinsicht, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Absatzes 3 zu überprüfen. Weiter erhält der Artikel 1 einen Absatz 5, der bestimmt, dass der Zonenplan alle zehn Jahre auf seine Zweckmässigkeit zu überprüfen ist.

Die übrigen Artikel wurden zum grössten Teil lediglich redaktionell geändert. Eine Ausnahme macht Artikel 5: Dieser Artikel wurde in Absatz 1 redaktionell geändert. In einem neuen

Absatz 2 ist bestimmt, dass Massnahmen, die für Gemeinden und Alpgenossenschaften finanzielle Belastungen hervorrufen, nur im Einverständnis mit den Betroffenen ergriffen werden dürfen. Absatz 3 räumt der Regierung die Kompetenz ein, von sich aus die Massnahmen anzuordnen und die Kostenanteile festzusetzen, wenn ein Einverständnis nicht zu erzielen ist und dadurch Projekte für eine andere Gemeinde oder Alpgenossenschaft undurchführbar, beinträchtigt, gefährdet oder verteuert werden.

Die Tagesordnung

Das Programm der heutigen Sitzung des Landtages sieht die Behandlung folgender Geschäfte vor:

Protokoll über die Landtagssitzung vom 22. September 1966.

Gesetzesvorlage betreffend den Schutz des Alpengebietes. Zweite und dritte Lesung.

Gesetzesvorlage über den Tierseuchenfonds. Zweite und dritte Lesung.

Antrag der Fürstlichen Regierung auf Subventionierung des Erweiterungsbaues des Institutes St. Elisabeth in Schaan.

Landesrechnung und Rechenschaftsbericht der Fürstlichen Regierung für das Jahr 1965.

Initiativantrag auf Ergänzung des Artikels 6 des Gesetzes vom 16. Juni 1947 betreffend die

«Wenn eine Gemeinschaft so zusammenfindet»

Nach der Friedhofweihe und Denkmalsenthüllung am vergangenen Wochenende in Balzers

Die südlichste liechtensteinische Gemeinde zeichnete sich von jeher durch ein besonders starkes und ausdrucksvolles Eigenleben aus. Balzner Belange wurden stets über alle politischen und familiären Grenzen hinweg wahrgenommen. Einzelne Ideen, persönliche Initiativen auf dem Weg der dörflichen Gemeinschaft zu einer Sache aller Balzner gemacht. Diese innere Einigkeit hat denn auch immer wieder zu einer starken Haltung nach Aussen geführt und nicht zuletzt dazu beigetragen, dass anerkannte Anliegen und Probleme der Gemeinde Balzers auch auf Landesebene ernsthaft behandelt wurden. Im gleichen Masse wirkte sich der Balzner Wille, gemeinsam etwas zu schaffen, auch in kultureller Hinsicht oft sehr befruchtend auf das Geistesleben unseres Landes aus.

So lag es denn auch nahe, dass am vergangenen Wochenende das Durchlauchtigste Fürstenpaar, der Landtagspräsident und die Spitzen unserer Regierung anwesend waren, um gemeinsam mit der Gemeinde Balzers zwei Festanlässe zu begehen: Die Einweihung des neuen Friedhofes und die Enthüllung des Denkmals für Johann Baptist Büchel. Zu diesen zwei äusseren Anlässen kam noch ein dritter, weniger augenfälliger: Die Heimkehr der Statue «St. Anna Selbdritt», die früher auf Gutenberg stand und nach einer jahrzehntelangen Odyssee jetzt wieder nach Balzers zurückgekehrt ist.

In Balzers versteht man es auch, Festanlässen je-

nen Rahmen zu geben, der sie zu hervorragenden Stationen im Ablauf der dörflichen Chronik macht. So war es auch am vergangenen Sonntag.

Unter den Klängen der liechtensteinischen Nationalhymne trafen das Durchlauchtigste Fürstenpaar und S. E. Bischof Dr. Johannes Vonderach beim Gemeindegottesdienst ein, wo sie bereits von einer grossen Zahl von Ehrengästen und der ganzen Dorfbevölkerung erwartet wurden. Angeführt von der Harmoniemusik unter der Leitung von Musikdirektor Adolf Büchel und von den Blauringmädchen, zogen die Ehrengäste durch das Spalier der Zuschauer zum Friedhof, wo Bischof Dr. Vonderach unter Assistenz von Pfarrer Candraia die Weihe vornahm. Harmoniemusik und Männerchor Balzers (unter der Stabführung von Chormeister Alois Ritter) umrahmten die Feier und gaben erneut Zeugnis von der aussergewöhnlich hohen Stufe ihrer Leistungen. — Beim Denkmal von Johann Baptist Büchel ergriffen S. E. Bischof Dr. Vonderach, Regierungsrat Dr. Steger, Prof. Max Auwärter und Gemeindevorsteher Emanuel Vogt das Wort. Ein Kinderchor vervollständigte den Rahmen der Darbietungen. Grosse Stunden, die in die Analen der Gemeindegeschichte von Balzers eingehen werden, sind verklungen. — Geben wir an dieser Stelle das Wort jenem Mann, für den der vergangene Sonntag erneut eine der vielen Aufgaben erfüllt wurden, die er sich als Balzner für Balzers gestellt hat: Die Prosperität der Gemeinde an unserer südlichen Lan-

desgrenze zu fördern und zusammen mit seinen Mitbürgern für seine Heimatgemeinde und damit für dieses Land besonderes zu leisten: Gemeindevorsteher Emanuel Vogt, der anlässlich der Denkmalsenthüllung für Johann Baptist Büchel folgendes ausführte:

«Wir dürfen heute in Balzers drei Feste feiern: Friedhofeinweihung, Denkmalsenthüllung, Heimkehr der St. Anna Selbdritt.

Die erste Etappe des Friedhofes ist soweit beendet, dass nach der heutigen Weihe, hier unsere Toten ihre letzte Ruhestätte finden können. Ein entscheidender Schritt wurde damit durch unsere Vorgänger vollzogen, indem der Friedhof nun im Zentrum der Gemeinde sein wird und für alle Bewohner leicht erreichbar. Wenn die Friedhofstatuten fristgerecht unter Dach kommen, sollten wir nach Allerheiligen mit den Bestattungen auf diesem neuen Friedhof beginnen können.

Die Planung des Friedhofes und des Vorplatzes lag in den Händen von Herrn Architekt Hans Rheinberger, und die gartenbauliche Planung in denen von Herrn Architekt Nussbaumer aus Zürich. Ich danke ihnen, wie auch vor allem unserem unermüdeten Bauführer Philipp Hasler und den Unternehmern, für die, sich heute als wirklich schönes Werk präsentierende Arbeit. Ich glaube wir dürfen mit diesem Werk zufrieden sein. Danken möchte ich dann aber auch Seiner Exzellenz Landesbischof Dr.

Volkshochschule Schaan

10. Semester - Winter 1966/67

Das Programm 1966/67 sieht vor: eine Reihe von sechs Vorträgen über Themata von allgemeinem Interesse; einige Vorträge aus speziellen Wissensgebieten für besonders interessierte Hörer; zwei Kurse über ganz bestimmte Gebiete des geistigen Lebens; eine Studientagung für Eltern und Pädagogen.

A

23. Oktober 1966: «Kleine Dinge gross gesehen» (Vortrag mit Lichtbildern), Fr. Dr. Ingbert Ganss, Direktor, Marianum, Vaduz.

20. November 1966: «Das Bleibende im Werk Heinrich Federers», Prof. Dr. P. Sigisbert Frick, Sarnen.

8. Dezember 1966: «Wie denkt man heute in der Schweiz über das Frauenstimmrecht», Frau Dr. Rosemarie Umbricht-Maurer, Zürich.

8. Januar 1967: «Der Atomkern als Energiequelle», Professor Dr. Auwärter, Balzers.

19. Februar 1967: «Diskussion um die Predigt» Ein Laie meldet seine Wünsche an Predigt und

Prediger. Ein Priester meldet die seinen an den Hörer.

19. März 1967: «Bekenntnisse grosser, moderner Naturforscher», Ing. Meinrad Lingg, Schaan.

B

Vorgesehen sind folgende Vorträge: «Unsere Frömmigkeit hat sich gewandelt» - «Wie steht es mit der Fahrt zum Mond?» - «Kann die Wissenschaft das menschliche Erbgut steuern?» - «Der Christ in der Welt von heute». Referent, Zeit und Ort werden rechtzeitig im Pfarrblatt und in der Presse bekanntgegeben.

C

P. Giulio Haas hält einen Bibelkurs: 17. Dezember 1966: «Die hl. Schrift - Wort Gottes in menschlicher Gestalt». 14. Januar 1967: «Gott, Welt, Mensch - Einige Themata aus der heiligen Schrift». 15. Januar 1967: «Leben aus der heiligen Schrift».

Drei Referenten suchen die Frage nach der «Einheit der Christenheit» zu beantworten und zwar: zwischen «Anglikanismus und Katholizismus», P. Johannes de Roos, Planken, 11. Febr. 1967 - zwischen «Protestantismus und Katholizismus», Pfr. Chr. Möhl, Vaduz, 25. Febr. 1967 - zwischen «Orthodoxie und Katholizismus», Joh. Tschuor, Planken, 4. März 1967.

D

Eine Studientagung am Sonntag, 6. November, über die Erziehung im Lichte des Konzils unter dem Titel «Der neue Mensch in der erneuerten Kirche». Referent ist ein Laie, Dr. Reck, Altstätten SG. Die Tagung findet statt in St. Elisabeth, Schaan. Drei Vorträge: 9.00 Uhr, 11.00 Uhr und 14.30 Uhr. - 17.00 Uhr Hl. Messe mit Homilie. Die unter A bezeichneten Vorträge finden im Hotel Linde, Schaan, statt, je 20.30 Uhr.

Die Volkshochschulkarte zu sfr 15.- berechtigt zur Teilnahme an den unter A aufgeführten Vorträgen.

Volkshochschulfamilienkarten zu sfr 30.- gelten für alle Glieder einer Familie. Das Kursgeld für den Kurs von P. Haas beträgt sfr 10.-.

Der Beitrag an die Unkosten für die Studientagung am 6. November beläuft sich auf sfr 5.- pro Person.

Bei den unter B ausgeführten Vorträgen wird eine Tellersammlung vorgenommen.